

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 49 (1898)
Heft: 12

Artikel: Neues eidgenössisches Forstgesetz und Privat-Schutzwald
Autor: Burri
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763677>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 24.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues eidgenössisches Forstgesetz und Privat-Schutzwald.

Von *Burri*, Forstinspektor der Gotthardbahn.

Die am 23. August abhin in Baden stattgefundenen Verhandlungen des schweiz. Forstvereins über den Entwurf des neuen eidgen. Forstgesetzes haben gezeigt, dass unter den Forsttechnikern *zwei Hauptströmungen* sich geltend machen:

Die eine betrachtet *die Erhöhung der Bundessubsidien* als Hauptsache und stellt sich im übrigen — aus Opportunitätsrück-sichten — ungefähr auf den gleichen Boden, auf dem das jetzige eidgen. Forstpolizeigesetz steht, sich der Hoffnung hingebend, es könne das neue Forstgesetz dann später weiter ausgebaut und vervollkommenet werden;

Die andere dagegen möchte im neuen Gesetze nicht nur die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte und die gegenwärtigen Bedürf-nisse berücksichtigen, sondern auch *leitende Grundsätze* aufstellen, *die einen gesunden Fortschritt im Forstwesen selbst in einer fernern Zukunft ermöglichen*, zumal ja ein Gesetz nicht von heute auf morgen geändert werden soll und darf. So legt sie denn neben der vorgeschlagenen Erhöhung der Bundessubventionen das Haupt-gewicht auf *die Vermehrung der wissenschaftlich gebildeten Forst-beamten*, die die öffentlichen Waldungen zu bewirtschaften hätten und *auf die allmähliche Überführung des Privat-Schutzwaldes in öffentlichen Besitz* mittelst Bundesunterstützungen.

Wir schliessen uns der letztern Richtung an.

Die beiden Vorschläge sind sowohl vom *forstwirtschaftlichen* als auch vom *volkswirtschaftlichen* Standpunkte aus sehr zu begrüßen und bedeuten in der That einen grossen *Fortschritt*.

Wenn wir die Zahl der technisch gebildeten Forstbeamten nicht ausreichend vermehren, so können wir vom neuen eidgen. Forstgesetze nicht viel mehr Erfolg erwarten als vom alten; denn es ist ja eine bekannte Thatsache, dass auch das beste Gesetz nichts fruchtet, wenn das nötige Personal fehlt, um es durchzuführen. Bedenken wir, dass

1. seit dem Bestehen des eidgen. Forstgesetzes (1876) die Anfertigung definitiver Wirtschaftspläne — trotz wiederholter Mahnung von seiten der Bundesbehörden — sich erst auf 28 % der öffentlichen Waldungen erstreckt, somit diese wichtige Arbeit noch sehr im Rückstande ist;

2. in vielen Kantonen die Wirtschaft in den Gemeinde- und Korporationswaldungen noch mehr oder weniger zu wünschen übrig lässt, und

3. einige Kantone die Tendenz haben, die Zahl ihrer Forstbeamten eher zu reduzieren statt zu vermehren,

so werden wir leicht die Notwendigkeit einsehen, dass die Minimalgrösse der Forstkreise von Bundeswegen gesetzlich geregelt und in jedem Kanton so festgesetzt werde, *dass es dem Kreisförster möglich ist, die öffentlichen Wälder zu bewirtschaften.*

Die Annahme des hierauf abzielenden Postulates würde dem gesamten Forstwesen einen *mächtigen Impuls* geben und den *Grundstein* legen für eine *rationelle und intensive Forstwirtschaft*, um so mehr, als ja die öffentlichen Waldungen dermalen 72% der gesamten Waldfläche ausmachen.

Die allmähliche Überführung der Privat-Schutzwaldungen in öffentlichen Besitz ist eine für die Folgezeit höchst wichtige Massregel, weil nur der *öffentliche Besitz* völlige Garantie für eine Wirtschaft bietet, die eine möglichst grosse Holzproduktion und eine möglichst vollkommene Schutzwirkung anstrebt. Zudem ist sie das einzige Mittel, um das Übel der vielen Gemeindewald-Verteilungen, die im Anfange dieses Jahrhunderts vorgenommen wurden, nach und nach wieder gut zu machen.

Es ist selbstverständlich und nur eine logische Folgerung des Gesagten, dass dieser Grundgedanke auch bei der *Neubegründung von Schutzwaldungen*, d. h. beim Erwerbe des in Wald umzuwandelnden landwirtschaftlichen Privat-Bodens zum Ausdruck gelangen muss und dass bei den Aufforstungen von offenem Lande den Privaten keinerlei Vergünstigung einzuräumen ist gegenüber Gemeinden. Höchst wünschenswert wäre es, die Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, dass *bei Anlass von Wildbach- und Lawinen-Verbauungen das für die Aufforstung benötigte Privatland in öffentlichen Besitz überzugehen habe.* Es liegt ausser Zweifel, dass auf diese Weise die Fläche der öffentlichen Waldungen gerade durch die Neuanlage von Schutzwäldern künftighin erhebliche Vermehrung erhalten würde.

Hingegen dürfte die Überführung von *schon bestehenden Privat-Schutzwaldungen* in öffentlichen Besitz nur langsam und ganz allmählich vor sich gehen, weil einerseits es sich hier des Holzbestandes wegen um wertvollere Objekte handelt und anderer-

seits sie auf Hindernisse stösst, die teils auf volkswirtschaftlichen Gründen, teils auf historischen Überlieferungen beruhen. Unsere Privat-Schutzwälder in den Vorbergen und dem Hügellande finden sich nämlich meistens in kleinen, zerstreut liegenden Parzellen vor und sind vielfach mit Liegenschaften verbunden, zu deren Bewirtschaftung sie das nötige Holz zu liefern haben. Im Kanton Luzern z. B. gilt auf dem Lande der Grundsatz, dass zu jeder Liegenschaft genügend Wald gehören soll; ein Heimwesen ohne Wald kommt höchst selten vor und wird als eine Halbheit betrachtet. So hat denn diese Anschauung auch in unserm kantonalen Forstgesetze Eingang gefunden. Der § 24 schreibt vor, dass jeder abgesonderte Verkauf von Privatwäldern der Genehmigung des Regierungsrates bedürfe und nur dann gestattet werde, wenn der auf dem Gute verbleibende Waldrest noch hinreichend gross sei, um den Bedarf an Holz zu decken.

Diese Wechselbeziehung zwischen Land- und Forstwirtschaft auf jedem einzelnen Gute werden den Übergang in öffentlichen Besitz erschweren und bewirken, dass *ein beträchtlicher Teil der Schutzwaldungen in privaten Händen bleiben wird*. Bei der allmählichen Überführung in öffentlichen Besitz werden unseres Erachtens hauptsächlich in Betracht kommen die freien und von den mit Liegenschaften verbundenen Privat-Schutzwaldungen teils diejenigen, die im Einzugsgebiete von gefährlichen Wildbächen liegen, teils solche Parzellen, die ohne Nachteil für den Landwirt abgesondert verkauft werden können.

Unsere Privat-Schutzwälder haben eine *nicht zu unterschätzende Bedeutung*, indem sie in der eidgen. Zone eine Ausdehnung von 85,300 Hektaren besitzen und sich zum weitaus grössten Teile in den Voralpen befinden, die bekanntlich eine Reihe gefährlicher Wildbäche aufweisen. Ihre Wichtigkeit ist um so grösser, je mehr in einem Gebiete unter den Schutzwaldungen die Privat-Schutzwälder vorherrschen, wie z. B. im Emmenthal, Entlebuch, Toggenburg und Appenzell. Im Emmenthal sind von sämtlichen Waldungen 95 % und im Entlebuch 94 % Schutzwälder; von diesen betragen die Privat-Schutzwaldungen im Emmenthal 89 % und im Entlebuch 79 %.

Aus diesen Erörterungen dürfte hervorgehen, dass es sich sehr wohl rechtfertigen lässt, *im neuen eidgen. Forstgesetze nähere Bestimmungen über die Behandlung der Privat-Schutzwälder*

aufzustellen, damit diese in einem Zustande erhalten oder in einen solchen übergeführt werden, der dem Schutzzwecke möglichst entspricht.

Was sagt nun hierüber das alte eidgen. Forstgesetz? Dasselbe stellt die Regelung der Nutzungen im Privat-Schutzwalden *den Kantonen* anheim. Dies hatte zur Folge, dass über diesen Gegenstand in der eidgen. Schutzzone 17 verschiedene Vorschriften bestehen. Wir gestatten uns, hier die Bestimmungen über den Privat-Schutzwald von einigen Kantonen anzuführen:

Im Kanton *Nidwalden* darf kein Holz geschlagen werden ohne regierungsrätliche Bewilligung. Hier müssen die Holzschläge nicht nur für den Verkauf, sondern auch für den *eigenen Bedarf* vom Forstamte ausgezeichnet werden; ebenso sind Durchforstungen unter der Leitung des Revierförsters auszuführen. Frei ist nur der Bezug von Windfall-, Schneebruch- und Dürholz.

Im Kanton *Uri* dürfen nur auf Gutachten des Kantonsförsters hin und mit Bewilligung des Regierungsrates Holzschläge stattfinden. Die Gemeinderäte sind jedoch befugt, Besitzern von Privat-Schutzwaldungen die Bewilligung zu Holzschlägen bis auf 10 Fm. für den Unterhalt der Gebäude der zum Eigenwald gehörenden Liegenschaft zu erteilen.

Der Kanton *Luzern* gibt die Holzschläge für den eigenen Bedarf frei; hingegen für den Verkauf verlangt er die Bewilligung des Kreisförsters und der Gemeindebehörden, und zwar sind Holzschlagsbegehren bis 10 Fm. beim Gemeindeammann und über 10 Fm. beim Gemeinderate einzureichen.

Im Kanton *Schwyz* ist jede Nutzung für den eigenen Bedarf frei, ebenso die jährliche Nutzung zum Verkaufe bis 20 Fm.; übersteigt dieselbe 20 Fm., so bedarf sie der regierungsrätlichen Bewilligung.

Im Kanton *Zug* sind die Holzschläge für den eigenen Bedarf frei, dagegen sind diejenigen für den Verkauf an die Zustimmung des Kantonsförsters gebunden.

Ebenso geben die Nutzung zum eigenen Bedarf frei die Kantone *Bern*, *Obwalden*, *Glarus*, *Graubünden*, schreiben aber für Holzschläge zum Verkaufe die Einholung einer Bewilligung vor; im Kanton *Waadt* ist jeder Holzschlag an eine specielle Bewilligung der Forstverwaltung gebunden.

Aus diesen Vorschriften sehen wir, dass in der eidgen. Zone die Regelung der Holznutzung in den Privat-Schutzwäldern durch die Kantone zu *grossen Ungleichheiten* geführt hat. Aber nicht nur Ungleichheiten, sondern geradezu *Unbilligkeiten* sind vorhanden: Während in einem Kantone der Besitzer Bewilligungsgebühren und Taggelder für das Forstpersonal zu bestreiten hat, werden ihm in einem andern Kantone keinerlei Kosten überbunden. Eine solche ungleiche Behandlung von Privateigentum unter einem *eidgenössischen* Gesetze ruft unter den Besitzern in Kantonen mit strengern Vorschriften berechtigten Unwillen hervor, provoziert allerlei Unregelmässigkeiten und erschwert den Forstbeamten die Arbeit. Solche Zustände sind unhaltbar und eines republikanischen Landes unwürdig. Es ist nur eine Forderung der Gerechtigkeit und des demokratischen Grundsatzes: „Jeder Bürger ist vor dem Gesetze gleich“, dass unter einem *eidgenössischen* Forstgesetze *die Privat-Schutzwaldungen in allen Kantonen*, gleichgültig, ob sie gegenüber den öffentlichen Schutzwäldern vorherrschen oder zurücktreten, **gleichen Bestimmungen unterstellt seien**.

Wie weit sollen nun diese Vorschriften gehen?

Die Erfahrung hat gelehrt, dass in denjenigen Kantonen, die die Nutzung für den *eigenen Bedarf* als *frei* gestatten, *eine ausreichende Kontrolle der Holzschläge und eine genügende Sicherung der Schutzwirkung unmöglich ist*, teils weil von seiten der Waldbesitzer und der kleinen Holzkäufer alle möglichen Kniffe und Schlauphieben angewendet werden, teils weil die Holzschläge für den eigenen Bedarf und den Verkauf nicht auseinandergehalten werden können. Hierzu kommt noch, dass die an und für sich vorzügliche Massregel der Auszeichnung des Verkaufsschlages illusorisch gemacht wird, indem nachher vom Besitzer für den eigenen Gebrauch verständnislos Stämme geschlagen werden, deren Wegnahme der Intention des Forstbeamten bei der Schlagauszeichnung zuwiderläuft.

Im Kanton Schwyz wird der Bestimmung, wonach ein jährlicher Verkaufsschlag bis zu 20 Fm. keiner Bewilligung bedarf, in der Praxis so nachgekommen, dass die meisten Privat-Schutzwaldbesitzer jeweilen die Nutzung für zwei Jahre zusammen nehmen und in *einem* Winter schlagen, nämlich 20 Fm. gegen Ende Dezember und weitere 20 Fm. anfangs Januar des folgenden Jahres. So kommt es, dass jährlich nur wenige Holzschlagsbegehren eingereicht werden

und das Forstamt den Privat-Schutzwaldbesitzern gegenüber ohnmächtig ist. Die erwähnte gesetzliche Bestimmung und ihre Umgehung hat denn auch bewirkt, dass im Kanton Schwyz viele kleinere Schutzwaldungen abgeholzt und ihrem Schutzzwecke entfremdet worden sind.

Es hat sich ferner herausgestellt, dass auch durch Holzschläge *lediglich für den eigenen Bedarf Schutzwälder oder Teile derselben gefährdet oder ruiniert werden können*. Wenn eine Liegenschaft knapp mit Wald bemessen ist, kommt es leicht vor, dass derselbe im Laufe der Zeit stark ausgeholzt wird, so dass unter Umständen seine Existenz in Frage kommen kann. Dies findet häufig statt bei dem obern Gürtel der zu Alpweiden gehörenden Schutzwaldungen, indem das für den Weide- und Sennereibetrieb erforderliche Holz von den Äplern stets in nächster Nähe genommen wird. Es sind uns Fälle bekannt, in denen die Freigabe der Holzschläge für den eigenen Gebrauch dazu geführt hat, dass behufs Erstellung neuer Bauten ganze Schutzwald-Parzellen radikal abgeschlagen worden sind. Überhaupt öffnen sich dem schlaun Privat-Schutzwaldbesitzer zur missbräuchlichen Deutung der Vorschrift, dass die Nutzungen für den eigenen Bedarf ohne Bewilligung ausgeführt werden können, viele Hinterpförtchen, die die Behörden nicht im stande sind, zu verriegeln. Hier ein Beispiel! Ein spekulativer Bauer in einem centralschweizerischen Kantone hatte die Absicht, eine Schutzwald-Parzelle zum Verkauf kahl abzutreiben. Bei der Einreichung des Holzschlagsbegehrens erklärte er dem Forstbeamten, dass, wenn man seinem Gesuche nicht entspreche, er den Kahlschlag gleichwohl ausführen werde, und zwar für den Bau eines Hauses; mit letzterm könne er dann machen, was er wolle; selbst dem Verkauf desselben ständen keine Hindernisse entgegen. Das Forstamt, das in frühern Jahren schon die Abholzung des fraglichen Waldes verboten hatte, besprach hierauf die Angelegenheit mit dem Regierungsrate und beide fanden, dass man schlechterdings kein gesetzliches Mittel in der Hand habe, um ein derartiges Vorgehen zu verhindern oder zu ahnden. Man hielt es für angezeigt, den Kahlschlag zum Verkauf zu bewilligen, um der angedrohten neuen Umgehung des Gesetzes zuvorzukommen; denn publik geworden, hätte dieses schlechte Beispiel ohne Zweifel einen demoralisierenden Einfluss auf die andern Schutzwaldbesitzer ausgeübt.

Aus dem Gesagten ersehen wir, *dass diese Bestimmungen leicht umgangen werden können und somit ungenügend sind.*

Wenn wir die Schutzwirkung bei den Privat-Schutzwäldern so gut als möglich sichern wollen, ist es *unbedingt nötig, dass alles Holz*, sowohl für den *eigenen Bedarf* als auch für den *Verkauf vom Forstamte* *angezeichnet werde.*

Dadurch können wir Wald-Devastationen und sinnlose Kahlschläge verhindern und erreichen, dass die Holzschläge nach forstlichen Grundsätzen ausgeführt werden. Ebenso haben wir es in der Hand, auf die Bestandserziehung im Sinne des Schutzzweckes einzuwirken. Ein weiterer Vorteil ist der, dass das Forstpersonal häufiger mit den Waldbesitzern in Berührung kommt und ihnen Aufklärung über forstliche Dinge und Winke geben kann zur Schonung des Waldes, z. B. beim Fällen und Rücken des Holzes. Nur mittelst dieser Vorschrift wird es möglich sein, die Nutzungen jeweilen dem speciellen Schutzzwecke anzupassen und es dürfte hierbei für die im Interesse des Wasser-Regimes ausgeschiedenen Schutzwaldungen der Grundsatz massgebend sein, dass es weniger auf das Altersklassen-Verhältnis der Bäume als vielmehr auf einen guten Bestandesschluss und einen günstigen Bodenzustand ankommt. Dass Kahlschläge grundsätzlich nicht statthaft sind, ist klar; dagegen wäre es zu viel verlangt, sie kategorisch zu verbieten, indem es Fälle geben kann, wo nichts mehr anderes übrig bleibt, und wenn es auch nur ein Absäumungsschlag wäre (z. B. bei abständigen, nicht mehr samentragfähigen Beständen ohne natürliche Verjüngung).

Erfahrungsgemäss dürfte es sich empfehlen, alle Schläge der Bewilligung der *Regierung* zu unterstellen, damit das Forstamt seinen Rücken decken kann, zumal es in Kreisen mit vielen Privatwaldungen sehr exponiert und allen möglichen Angriffen und Verdächtigungen ausgesetzt ist. Die Schläge sind sofort oder gelegentlich zu kontrollieren, für das Fällen nicht bewilligten Holzes sollen angemessene Bussen festgesetzt werden.

Zum Beweise dafür, dass sich die vorgeschlagenen Bestimmungen über die Nutzungen in den Privat-Schutzwäldern *praktisch gut handhaben lassen*, führen wir den Kanton *Nidwalden* an, der auf diese Weise *vorzügliche* Resultate erzielt hat. Nach Aussage der dortigen Forstbeamten kommen nunmehr sehr wenige Gesetzesübertretungen vor. Was dort unter schwierigen Verhältnissen zu

stande gekommen ist, können gewiss die andern Kantone auch erreichen.

Nidwalden hat aber auch gezeigt, dass der Staat die vorgeschlagenen Massnahmen betreffend die Behandlung der Privat-Schutzwaldungen durchführen kann ohne die Verpflichtung, auf Verlangen des Eigentümers den Wald gegen volle Entschädigung übernehmen zu müssen. Diese Forderung wäre vom theoretischen Standpunkte aus durchaus berechtigt, ist jedoch praktisch unausführbar. Wir sind deshalb der Meinung, dass dieser Punkt im neuen Forstgesetze nicht berührt werden sollte. Dagegen erachten wir es als einen Akt der Billigkeit, dass sämtliche Spesen für Ausstellung der Bewilligungen und eventuelle Publikationen, sowie für Taggelder des Forstpersonals der Kanton zu tragen habe, damit den Besitzern keinerlei Kosten erwachsen.

Wir fassen das über die Nutzungsregelung in den Privat-Schutzwaldungen Gesagte kurz zusammen wie folgt:

1. *In Privat-Schutzwaldungen (auch auf bestockten Weiden) sollen alle Holzschläge, sowohl für den eigenen Bedarf als für den Verkauf der Bewilligung der Regierung unterliegen und vom Forstamte ausgezeichnet werden. Durchforstungen sind unter der Leitung des Forstamtes auszuführen. Frei ist nur der Bezug von Dürrholz.*
2. *Es hat eine sofortige oder gelegentliche Schlagkontrolle stattzufinden. Für Fällungen nicht bewilligten Holzes sind angemessene Bussen festzusetzen.*
3. *Dem Privat-Schutzwaldbesitzer dürfen keine, mit der Ausführung obiger Vorschriften verbundenen Spesen angerechnet werden.*
4. *Kantone, Gemeinden und Korporationen haben das Recht, wichtige Privat-Schutzwälder, insbesondere diejenigen im Einzugsgebiete von verbauten oder zu verbauenden Wildbächen zu expropriieren.*

